

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 14. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2024)

zum Thema:

„2 x 3 macht 4 Widdewiddewitt und Drei macht Neune“ an Berliner Schulen I

und **Antwort** vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20605

vom 14. Oktober 2024

über „2 x 3 macht 4 Widdewiddewitt und Drei macht Neune“ an Berliner Schulen I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die öffentliche Verwaltung in Berlin an Gesetz und Recht gebunden ist? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Ist einzelnen (politischen) Beamten eine Abweichung vom Gesetz gestattet?

Zu 1.: Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Die öffentliche Verwaltung in Berlin als vollziehende Gewalt ist somit an Gesetz und Recht gebunden.

2. Welche gesetzliche Regelung besteht im Berliner Schulgesetz hinsichtlich der Zuständigkeit für die Notenvergabe? Wird diese für die Gymnasiale Oberstufe noch durch eine Verordnung konkretisiert? Falls ja: welche Regelung trifft die Verordnung wo hinsichtlich der Festsetzung der Zeugnisnote?

Zu 2.: Mit § 58 Schulgesetz (SchulG) besteht eine gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie für die Bildung von Zeugnisnoten. Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz (SchulG) unterrichten, erziehen,

beurteilen und bewerten, beraten und betreuen die Lehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Neben den genannten schulgesetzlichen Regelungen bestehen mit §§ 19 und 20 der Grundschulverordnung (GsVO), §§ 20 und 21 der Sekundarstufe I-Verordnung und §§ 15 und 16 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe nähere Regelungen auf Ebene der Rechtsverordnungen. Die Bildung der Zeugnisnote in der gymnasialen Oberstufe richtet sich insbesondere nach § 15 Absatz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

3. Trifft es zu, dass Schulleiter für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an Berliner Schulen zuständig sind? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 3.: Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Schulgesetz (SchulG) sorgt die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

4. Handelt es sich bei den Regelungen zu 2) um Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Sinne der Frage zu 2)?

Zu 4.: Das Schulgesetz, die Grundschulverordnung, die Sekundarstufe I-Verordnung und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sind Rechtsvorschriften.

5. Wie ist nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verfahren, wenn das Ergebnis einer Klausur in der gymnasialen Oberstufe bei mehr als einem Drittel der Schüler mangelhaft oder schlechter ausfällt?

Zu 5.: Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, wird gemäß § 14 Absatz 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe die Klausur gewertet, es sei denn die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist.

6. Sofern die Klausur wiederholt wird: übt die Stelle, die darüber entscheidet, ein Ermessen im verwaltungsrechtlichen Sinne aus? Stellt diese Ermessensentscheidung bzw. die daraus folgende Einzelweisung einen bedeutsamen Vorgang im Sinne des § 36 Abs. 2 GGO I dar, so dass ein Vermerk darüber zu fertigen ist?

Zu 6.: Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dass eine neue Arbeit zu schreiben ist, ist eine Ermessensentscheidung. §§ 35 bis 45 (Abschnitt C) der GGO I

stellen Vorschriften über die förmliche Behandlung der Geschäftsvorfälle und den Schriftverkehr dar. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 GGO I sind über bedeutsame Vorgänge (z. B. Telefonate, Besprechungen, Einzelweisungen, Prüfungen, Besichtigungen, Ergebnisse von Dienstreisen), Vermerke anzufertigen. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann als bedeutend eingestuft werden, sodass diese zu vermerken ist.

7. Gibt es Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Verfahren für eine etwaige Ermessensentscheidung im Sinne der Frage zu 6) regeln? Falls ja, welche mit welchem Inhalt (Wortlaut)? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Nein, derartige Regelungen bestehen nicht. Es wird fachlicherseits kein Regelungsbedürfnis gesehen. Die Entscheidung, dass eine neue Klausur zu schreiben ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Lehrkraft und der oder dem Fachvorsitzenden bzw. der Fachbereichsleitung unter Berücksichtigung fachlicher und pädagogischer Gesichtspunkte.

8. Gibt es Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Notenvergabe der Semesternoten in der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich des Anteils der Klausuren an der Gesamtnote regeln? Falls ja, welche mit welchem Inhalt (Wortlaut)? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 8.: Die Zusammensetzung der Zeugnisnote aus Teilnoten ist in § 15 Absatz 4 Satz 4 bis 8 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe geregelt.

9. Ist – wenn ja, aufgrund welcher Rechtsvorschrift – ein Abweichen von dem Verfahren im Sinne der Frage 8) zulässig? Wer kann diese Abweichung genehmigen?

Zu 9.: Neben den Vorschriften des § 15 Absatz 4 Satz 4 bis 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe kann die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließen. Diese Beschlüsse sind ergänzend und können die zuvor genannten Regelungen nicht aufheben.

10. Welche Rolle hat die Schulaufsicht bei der Sicherstellung der Einhaltung der vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften? Gibt es eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, die etwaige Pflichten der Schulaufsicht regelt? Falls ja, welche mit welchem Inhalt? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 10.: Gemäß § 105 Schulgesetz untersteht das gesamte Schulwesen der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt. Die Schulaufsichtsbehörde übt die

fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen aus. Die der fachlichen Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel sind in § 106 Schulgesetz geregelt.

2. Falls ja, wie stellt der Senat sicher, dass die Verantwortlichen für die Webseiten der Berliner Schulen wie etwa der Seite www.mcg-berlin.de über diese gesetzlichen Verpflichtungen aufgeklärt werden und nicht mangels rechtlichen Fachwissens eine empfindlich bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 33 DDG begehen? Hat es entsprechende Rundschreiben an die Verantwortlichen gegeben? Falls ja, wann und durch wen? Falls nein, weshalb nicht?

3. Wie viele Verfahren nach den einzelnen Tatbeständen des § 33 DDG sind im Land Berlin bisher im Jahr 2024 eingeleitet worden? Wie viele dieser Verfahren wurden beendet und welches Bußgeld wurde zu den jeweiligen Tatbeständen festgesetzt? Welche Gesamtsumme an Bußgeldern wurde festgesetzt?

4. In wie vielen der Fälle zu 3) waren Bildungseinrichtungen des Landes Berlin betroffen? In wie vielen dieser Fälle ist das Bußgeld durch die verantwortliche natürliche Person selbst gezahlt worden?

Zu 2., 3. und 4.: Diese Fragen beziehen sich auf eine nicht aufgeführte Frage 1 und stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu den vorherigen Fragen. Der Senat geht daher davon aus, es handelt sich um ein Redaktionsversehen. Dafür spricht auch, dass die Fragen nicht fortlaufend zu den vorherigen nummeriert sind. Daher wird vorläufig von der Beantwortung abgesehen.

Berlin, den 22. Oktober 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie